

Marktgemeinde Kematen an der Ybbs

FÖRDERRICHTLINIEN

für den Ersatz privater Wohngebäude- bzw. Wohnraumheizungsanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl oder Gas)

Die Mitgliedschaft der Marktgemeinde Kematen an der Ybbs als Klimabündnis-gemeinde erfordert laufend aktive Beiträge zur Erreichung globaler bzw. staatlicher Ziele beim Klimaschutz und bei der Verbesserung der ökologischen Energiebilanz Österreichs.

Darüber hinaus will die Marktgemeinde Kematen an der Ybbs mit der Gewährung von umwelt- und energierelevanten Förderungen vorbildhaft und impulsgebend für eine breite diesbezügliche Neuorientierung ihrer Gemeindeglieder wirken.

1.

Zur Erreichung dieser Ziele wird hiemit im Bereich der Marktgemeinde Kematen an der Ybbs - bei Erfüllung nachstehend angeführter Voraussetzungen -

jeder Ersatz (gänzlicher Umstieg)

einer privaten Wohnungs- bzw. Wohngebäude-Zentralheizungsanlage auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl-, oder Gaskessel bzw. Gastherme)

durch

Heizungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen* oder mit Alternativenergie betrieben werden (*das sind folgende Heizsysteme: Pellets Heizanlagen, Hackgut-heizanlagen, Stückholzkessel mit Pufferspeicher, Kachelofen mit wassergeführter Zentralheizung)

seitens der Gemeinde gefördert, wenn diese Neuanlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien des Landes NÖ. gefördert werden.

2.

Diese Gemeindeförderung wird zusätzlich zu einer diesbezüglichen Förderung des Landes NÖ. nach folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Vorlage einer aktuellen Förderzusage des Landes NÖ. über die Förderwürdigkeit der gegenständlichen Anlage nach den jeweils geltenden Richtlinien;
- diese Gemeindeförderung gelangt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren, finanziellen Beitrages direkt an den Förderwerber zur Auszahlung;
- die Höhe der jeweiligen Förderung wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt derzeit € 370,-- pro Anlage.

3.

Die gegenständlichen Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2020 in Kraft und bleiben bis auf Widerruf in Kraft. Auf diese Förderung bzw. deren Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.